

Gescannt 0 5. DEZ. 2007

Dr. Uta Rüping
Rechtsanwältin und Notarin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht
Fachanwältin für Medizinrecht

**RÜPING
KAROFF
& KOLLEGEN**

Dr. Martina Karoff
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Hindenburgstr. 28/29
30175 HANNOVER

RÜPING, KAROFF & KOLLEGEN · Hindenburgstr. 28/29 · 30175 Hannover

Reinald Wiechert

Fon 0511/28 86 98 - 0

Psychotherapeutenkammer Niedersachsen
z. Hd. Herrn Dr. Lothar Wittmann
Roscherstraße 12

Kopie: <input checked="" type="checkbox"/> GF	Sek VS	Sek GF	MGV	Buchh.	BW
AS/sonstige:	Tim Unger, Mag. rer. publ.				
erl. am:	05.12.			von:	[Signature]
0 5. Dez. 2007 [Signature]					
Bearbeitung:					
Ablage:					

Fax 0511/28 86 98-10

www.dr-rueping.de
RAe@dr-rueping.de

30161 Hannover

Bearbeiter
Dr. Uta Rüping
Gerichtsfach 401

Unser Zeichen
PKN, Beratung
296/01R02 S6/Wi/D15

Sekretariat
Frau Wilke
Fon 0511/28 86 98-0

Datum
04.12.2007

Zusammenarbeit Facharzt und PP/KJP im Wege des Job-Sharings

WV GF am:
Sitzung US
Vorgang/AZ: _____

Sehr geehrter Herr Dr. Wittmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu unseren Ausführungen zur Anstellung von Psychotherapeuten ist die interessante weitergehende Frage eines Mitglieds aufgetaucht, ob ein niedergelassener Facharzt für Psychotherapeutische Medizin im Wege der Job-Sharing-Zulassung oder –Anstellung eine Zusammenarbeit mit Psychologischen Psychotherapeuten/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten eingehen kann. Da diese Frage sicher über den Einzelfall hinaus von Interesse ist, haben wir sie mit Blick auf die Eignung zur Veröffentlichung auf den Seiten der PKN allgemein gefasst.

Um die Antwort vorweg zu nehmen: Eine derartige Zusammenarbeit ist leider nicht möglich. Die folgenden Ausführungen sollen das Ergebnis nachvollziehbar machen und gelten gleichermaßen für Job-Sharing-Zulassung und –Anstellung von PP/KJP bei Ärzten.

1. Fachidentität, § 101 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 und 5 SGB V

In § 101 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 bzw. 5 SGB V ist die Job-Sharing-Zulassung bzw. –Anstellung geregelt. Vorausgesetzt ist insbesondere, dass der Job-Sharer demselben Fachgebiet angehört wie der zugelassene Vertragsarzt und, sofern die Weiterbildungsordnungen Facharztbezeichnungen vorsehen, müssen sogar diese sich decken. Die Regelung dieser Formen der Zusammenarbeit im einzelnen einschließlich der Frage, welche Facharztbezeichnungen „kompatibel“ sind, wenn auf einem Fachgebiet mehrere dieser Bezeichnungen bestehen, weist der Gesetzgeber dem Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zu. Diesem Auftrag ist der G-BA in § 23b Bedarfsplanungs-Richtlinie zur Fachidentität als Voraussetzung der Job-Sharing-Zulassung und in § 23j Bedarfsplanungs-Richtlinie zur Fachidentität bei der Job-Sharing-Anstellung nachgekommen.

Fachidentität liegt danach vor, wenn die Facharztkompetenz und, sofern eine entsprechende Bezeichnung geführt wird, die Schwerpunktkompetenz übereinstimmen (§ 23b Abs. 1 S. 2 bzw. § 23j S. 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie). Daraus folgt der Grundsatz, dass ein Facharzt für Psychotherapeutische Medizin nur mit einem eben solchen Facharzt im Wege des Job-Sharings zusammenarbeiten kann.

Diese vergleichsweise restriktive Regelung ist in der Bedarfsplanung begründet, geht es doch um Ausnahmeregelungen, die trotz Bestehens von Zulassungsbeschränkungen noch nicht zugelassenen Ärzten und Psychotherapeuten eine Teilnahme an der vertragsärztlichen bzw. vertragspsychotherapeutischen Versorgung ermöglichen sollen. Dabei hat der Gesetzgeber durch die Anknüpfung an die Weiterbildungsordnungen ausdrücklich vorgegeben, dass für das Merkmal der Fachidentität nicht der Rückgriff auf die Arztgruppen im Sinne der Bedarfsplanungs-Richtlinie genügt. Diese Arztgruppen sind grobmaschiger im Vergleich zu den Weiterbildungsordnungen und dürfen dies auch sein, da ohne ausdrückliche Normierung nicht zwingend an die Weiterbildungsordnungen anzuknüpfen ist (BSG, 9.6.1999, B 6 KA 37/98 R, zit. n. juris, Rn. 19). Dies hat zur Folge, dass die Begriffe Arztgruppe und Fachidentität regelmäßig nicht deckungsgleich sind.

Zur Begründung heißt es, dass die Fachidentität im Sinne des Weiterbildungsrechts erforderlich ist, damit die Praxisidentität erhalten bleibt. Es soll sicher gestellt werden, dass durch die Hereinnahme einer weiteren Person die Leistungen des Praxisinhabers weder nach Art noch nach Umfang ausgeweitet werden (BT-Ds. 13/7264, S. 65). Allein durch die Begrenzung auf den bisherigen Praxisumfang in Form der abgerechneten Punktmenge ist dies noch nicht gewährleistet. Es muss auch dafür gesorgt werden, dass das zugestandene Punktekontingent nicht für andere Leistungen „ausgegeben“ wird. Dies wird erreicht, indem man im Wege der Fachidentität (weitgehend) ausschließt, dass Personen, die unterschiedliche Leistungen erbringen dürfen, im Wege des Job-Sharings zusammenarbeiten.

Mangels Fachidentität im Sinne des § 101 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 bzw. 5 SGB V scheidet ein Job-Sharing zwischen Ärzten und PP/KJP damit aus.

2. Keine Verwerfung zu § 95 Abs. 1 S. 3 SGB V

Dieses Ergebnis ist auch im Vergleich zu § 95 Abs. 1 SGB V „stimmig“. Es geht um das Merkmal „fachübergreifend“ als eine der Gründungsvoraussetzungen für ein Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ). Dazu ist geregelt, dass ein MVZ dann fachübergreifend ist, wenn in ihm Ärzte mit verschiedenen Facharzt- oder Schwerpunktbezeichnungen tätig sind; es ist dagegen nicht fachübergreifend, wenn sämtliche Ärzte der psychotherapeutischen Arztgruppe nach § 101 Abs. 4 SGB V angehören (§ 95 Abs. 1 S. 3 SGB V).

Sofort drängt sich die Frage auf, wie es sein kann, dass ein Facharzt für Psychotherapeutische Medizin und ein PP/KJP mangels Fachidentität kein Job-Sharing praktizieren können, gleichzeitig aber auch nicht fachübergreifend „sind“, ihnen also auch die Gründung eines MVZ verwehrt ist.

Dies ist jedoch nur scheinbar widersprüchlich, vielmehr ist die Regelung in § 95 Abs. 1 S. 3 SGB V nur konsequent. Denn ohne eine solche Bestimmung wäre eine Zusammenarbeit zwischen Fachärzten und PP/KJP nach der grundsätzlichen Anknüpfung an die Weiterbildungsordnungen stets fachübergreifend. Hier konnte und musste der Gesetzgeber von der ihm zu-

stehenden Möglichkeit Gebrauch machen, Abweichendes zu regeln, wenn er seiner Einschätzung, dass Kombinationen innerhalb der psychotherapeutischen Arztgruppe nicht den (Gesetzes-)Zweck des MVZ der „Versorgung aus einer Hand“ umsetzen können, zur Geltung verhelfen wollte. Zur Begründung heißt es, dass diese Arztgruppe denselben Versorgungsbereich abdecke (BT-Ds. 16/2474, S. 21).

Im Übrigen steht die Arztgruppe der Psychotherapeuten nicht alleine als quasi doppelt benachteiligt da. Abgesehen davon, dass nur innerhalb dieser Arztgruppe die Bildung eines MVZ ausscheidet – sobald also ein weiterer Facharzt einer anderen Arztgruppe beteiligt ist, ist ein MVZ möglich – ist in gleicher Weise die Gruppe der Hausärzte betroffen. Daneben gibt es umgekehrt doppelt begünstigte Fachärzte, die trotz unterschiedlicher Bezeichnung als fachidentisch im Sinne des § 23b bzw. § 23j Bedarfsplanungs-Richtlinie eingestuft werden, und gleichzeitig eben wegen unterschiedlicher Facharztbezeichnung im Sinne des § 95 Abs. 1 SGB V fachübergreifend sind.

3. Keine Verwerfung mit Blick auf die Nachfolgeeignung im Sinne des § 103 Abs. 4 SGB V innerhalb der Arztgruppe der Psychotherapeuten

Das bisherige Ergebnis fügt sich auch widerspruchsfrei ein in die aktuelle Rechtsprechung zur Nachfolgeeignung innerhalb der Arztgruppe der Psychotherapeuten.

Zunächst: Im Gegensatz zu den eben aufgeführten gesetzlichen Regelungen zum Job-Sharing und zum MVZ findet sich keine Anknüpfung an die Weiterbildungsordnungen in § 103 Abs. 4 SGB V, namentlich fehlt die ausdrückliche Bezugnahme auf Fachgebiete und Facharztbezeichnungen. Außerdem hat die Norm im Unterschied zu § 101 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 bzw. 5 SGB V nicht nur die Bedarfsplanung im Blick, sondern dient vor allem dem Eigentumsschutz (Art. 14 Abs. 1 GG) des Praxisinhabers.

Dieser Befund hat zur Konsequenz, dass für die Frage der Nachfolgeeignung eines Bewerbers mangels ausdrücklichen gesetzlichen Rückgriffs auf das berufsrechtliche Weiterbildungsrecht nicht auf den Begriff der Fachidentität, wie er durch die Weiterbildungsordnungen definiert wird, abzustellen ist (SG Marburg, 11.10.2006, S 12 KA 732/06, zit. n. juris, Rn. 34).

Maßgeblich ist damit im Rahmen des Nachbesetzungsverfahrens allein, ob ein Bewerber geeignet ist, die Praxis des abgabewilligen Inhabers im Wesentlichen fortzuführen, wobei auf das zu versorgende Patientenklientel abzustellen ist.

Dazu hatte das LSG Hessen für die Arztgruppe der Psychotherapeuten kürzlich zu entscheiden, ob ein Psychologischer Psychotherapeut geeignet ist als Nachfolger eines Facharztes für Psychotherapeutische Medizin. Im entschiedenen Fall hatten sich auf den ausgeschriebenen Sitz ausschließlich Psychologische Psychotherapeuten beworben. Das Gericht bejahte die Eignung und verwies zum einen auf die bereits erwähnte fehlende ausdrückliche Anknüpfung an das Weiterbildungsrecht. Zum anderen habe der Gesetzgeber, wenn er eine Nachfolge innerhalb einer Arztgruppe habe ausschließen wollen, dies ausdrücklich regeln müssen, wie sich am Beispiel der Gruppe der Hausärzte zeige (LSG Hessen, 23.5.2007, L 4 KA 72/06, zit. n. juris, Rn. 19). Für diese gilt seit 1.1.2006, dass vorrangig Allgemeinärzte als Nachfolger auch von beispielsweise internistischen Hausarztsitzen zu berücksichtigen sind (§ 103 Abs. 4 S. 5 SGB V). Doch auch dort ist nicht bestimmt worden, dass Bewerbungen anderer Ärzte der hausärztlichen Arztgruppe nicht zu berücksichtigen sind, falls etwa keine Bewerbungen von Allgemeinmedizinerinnen vorliegen.


Mangels ausdrücklicher Regelung ist es damit insbesondere auch ausgeschlossen, die sog. Arztvorbehaltsquote in die Nachfolgeregelung des § 103 Abs. 4 SGB „hineinzulesen“. Der Gesetzgeber hat durch die Zusammenfassung als Arztgruppe (§ 101 Abs. 4 S. 1 SGB V) und die einheitliche Vorgabe zur Honorierung (§ 85 Abs. 4 S. 4 SGB V) deutlich zum Ausdruck gebracht, dass Psychotherapie von Ärzten wie von „nicht-ärztlichen“ Psychotherapeuten gleichberechtigt und in gleicher Qualität erbracht wird (SG Marburg, 11.10.2006, S 12 KA 732/06, zit. n. juris, Rn. 35). Da eine Fortführung „im Wesentlichen“ genügt, kommt es darüber hinaus nicht darauf an, dass ein Psychologischer Psychotherapeut nicht in identischem Umfang Rezepte ausstellen kann wie ein ärztlicher Kollege (LSG Hessen, 23.5.2007, L 4 KA 72/06, zit. n. juris, Rn. 19).

4. Zusammenfassung

Die Begriffe Fachgruppe und Arztgruppe sind regelmäßig nicht deckungsgleich. Die Fachidentität wird durch die Weiterbildungsordnungen bestimmt. Demgegenüber ist die Einteilung in Arztgruppen deutlich gröber.

Die Regelungen zum Job-Sharing und zum MVZ knüpfen an die Fachidentität an. Dagegen fehlt ein Abstellen auf das Weiterbildungsrecht im Rahmen der Regelung des Nachbesetzungsverfahrens (§ 103 Abs. 4 SGB V). Nur dort ist außerdem der Eigentumsschutz des Praxisinhabers zu berücksichtigen. Daher können mit Blick auf die berufliche Eignung als Nachfolger auch andere Berufsträger beispielsweise innerhalb der Arztgruppe in Betracht kommen. Zu fragen ist nur, ob diese den von der abzugebenden Praxis sichergestellten Teil der Versorgung im Wesentlichen übernehmen können.

Ein Job-Sharing zwischen einem Facharzt (auch) der psychotherapeutischen Arztgruppe und PP/KJP ist wegen der gesetzlichen Anknüpfung an den Begriff der Fachidentität nicht möglich.



Dr. Uta Rüping
Rechtsanwältin